

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Aus Überzeugung geleisteter Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft und gegen den Krieg war nicht rechtswidrig.
- (2) Nicht rechtswidrig handelte insbesondere, wer aus Überzeugung
 1. es unternahm, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu stürzen oder zu schwächen,
 2. Vorschriften unbeachtet ließ, die überwiegend der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der totalen Kriegsführung dienten,
 3. für sein Verhalten allein nach nationalsozialistischer Auffassung einer Strafverfolgung ausgesetzt war,
 4. einen anderen einer solchen Strafverfolgung entziehen wollte.

§ 2

- (1) Nichtig sind Strafurteile, die ausschließlich gestützt sind auf einen Verstoß gegen
 - a) das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 349),
 - b) den § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269),
 - c) den § 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723),
 - d) das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
 - e) die erste Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253),
 - f) die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404),
 - g) die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683),

- h) den § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319),
- i) die anderen auf Grund des Artikel I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates (Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen – Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, Seite 6 –) und der Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrates (Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts – Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3, Seite 55 –) aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Nichtigkeit erteilt die Staatsanwaltschaft auf Antrag eine Bescheinigung. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingeleitet oder in deren Bezirk der Verfolgte zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz hatte. Ist keine Staatsanwaltschaft zuständig, so erteilt der Minister der Justiz die Bescheinigung.

§ 3

- (1) Hat wegen einer Widerstandshandlung im Sinne des § 1 eine Strafverfolgung stattgefunden, so ist ein nicht freisprechendes Urteil auf Antrag des Staatsanwalts, des Verfolgten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 StPO.) aufzuheben, falls es nicht durch § 2 für nichtig erklärt ist.
- (2) Die Aufhebung erfolgt durch Beschluß. An der Beschlußfassung kann nicht mitwirken, wer an der Strafverfolgung beteiligt war.
- (3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat, hilfsweise das Landgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte zur Zeit des Verfahrens seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen zur Zeit des Antrages ihren Wohnsitz haben.

§ 4

- (1) Der Beschluß ergeht nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen.
- (2) Erscheint es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so ist die dem Täter günstigere Möglichkeit anzunehmen.
- (3) Der Beschluß ist zu begründen.

§ 5

Gegen die Ablehnung des Antrages ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 6

(1) Die Aufhebung des Urteils umfaßt auch die Nebenstrafen und Nebenfolgen.

(2) Geldstrafen und Verfahrenskosten sind zu erstatten. Ist die Herausgabe eines eingetragenen Gegenstandes nicht mehr möglich, so ist Ersatz in Geld zu gewähren. Die Geldansprüche sind nach Maßgabe der Währungsgesetze umzustellen. Schuldner ist das Land, dessen Gericht entscheidet.

(3) Hat das Urteil mehrere Taten zum Gegenstande, so ist es nur insoweit aufzuheben, als die Taten Widerstandshandlungen im Sinne des § 1 waren.

§ 7

(1) Die Nichtigkeit des Urteils oder seine Aufhebung ist im Strafregister zu vermerken.

(2) Auf Antrag des Verfolgten ist die Eintragung des Urteils im Strafregister zu tilgen.

Bonn, den 15. Februar 1950

Ollenhauer und Fraktion